



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-117/2021 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 22.10.2021

Sachbearbeiter	Frank Schmitz	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
3. Sitzung des Bau-, Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses	27.10.2021	vorberatend
7. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses	28.10.2021	vorberatend
5. Sitzung der Gemeindevertretung	09.11.2021	beschließend

Beratung über die Zisternensatzung

Sachbericht:

Diese Satzung soll den Wasserhaushalt entlasten und die Trinkwasserversorgung im gesamten Gemeindegebiet verbessern. Zusätzlich bietet sich die Option, dass durch einen Retentionsraum innerhalb der Zisternen der Spitzenabfluss bei Starkniederschlägen abgemildert wird und dadurch die Abwasserbehandlungsanlagen sowie die Kanäle entlastet werden.

Wenn Brauchwasser im Sommer z. B. für die Gartenbewässerung verwendet wird, können dadurch Spitzen beim Verbrauch von Trinkwasser reduziert werden. Weitere Einsparungen an Trinkwasser können erreicht werden, wenn das Brauchwasser zusätzlich für die Toilettenspülung verwendet wird. Dabei müsste eine separate Entnahmeleitung mit Messeinrichtung vorgesehen werden, da dies gebührenrelevant ist.

Bei Neubauten kann eine entsprechende Anlage bei der Planung einfach berücksichtigt werden und im Gebäude integriert werden. Bei Bestandsgebäuden kann die Nutzung im Gebäude teilweise nur durch aufwendige und umfangreiche Baumaßnahmen umgesetzt werden. Die Nutzung des Brauchwassers für den Außenbereich ist in den meisten Fällen möglich.

Die Bauverwaltung hat in Absprache mit dem Wassermeister die vorliegende Satzung erstellt und dabei die Vorgaben „privater Neu- oder Umbau“ sowie „Betreiben eines Pools“ berücksichtigt. Die Satzung ist an die Zisternensatzung der Städte Neu-Anspach, Dietzenbach und Kronberg sowie der Gemeinde Schmitten angelehnt.

Die Auffangflächen, bei der eine Anlage verwendet werden soll, wurde auf 50 m² festgelegt. Dies stellt eine umfangreiche Baumaßnahme dar, die eine Verwendung einer Zisterne gerechtfertigt. Die Größe ist sowohl an die des Bebauungsplans „Auf der Hohl“ als auch an die Größe der von der Gemeinde Schmitten festgelegten Fläche orientiert.

Bei Gewerbebetrieben sind 100 m² gewählt worden, da hier meist eine Verwendung mit Hausinstallationen notwendig ist und häufig keine Bewässerung von Grünanlagen erfolgt. Um einen Neu- oder Umbau ohne Zisterne umzusetzen, könnten Gründächer als adäquate Alternative verwendet werden. Hier wird der Niederschlag auf dem Gründach nur zum Teil abgeleitet. Dies entlastet nur die Kanäle, senkt aber nicht die Trinkwasserverwendung. Das Minimum des Zisternenvolumens wurde auf 6 m³ festgesetzt. Notwendig wäre bei 50 m² und 50 l/m² = 2,5 m³. Diese sind mit dem Mindestvolumen erreicht. Wenn 2 m² davon als Retentionsraum erstellt werden und nicht genutzt werden können, liegt dies noch im Bereich des Mindestvolumens.

Diese Größe ist vom Bauaufwand auch bei kleineren Maßnahmen wirtschaftlich zu vertreten und ausreichend für reine Gartenbewässerung, bei ca. 0,06 m³ pro Quadratmeter und Jahr, für eine Fläche von 120 m².

Der Gemeindevorstand hat bereits in seiner Sitzung zur Zisternensatzung beraten und wird der Gemeindevertretung empfehlen, die Satzung in ihrer vorgelegten Form zuzustimmen.

Der Bau-, Stadtentwicklungs – und Planungsausschuss hat hierzu in seiner Sitzung am 27.10.2021 beraten. Über das Ergebnis der Beschlussfassung wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mündlich berichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Entwurf der Zisternensatzung zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung deren Beschlussfassung.

Anlage(n):

- (1) Zisternensatzung

Roland Seel
(Bürgermeister)